

**Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs
„Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften
an der Universität Koblenz-Landau**

Vom 23.02.2016 i. d. F. vom 08. Juli 2020*

Auf Grund des § 7 Absatz 2 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BBS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau die folgende Prüfungsordnung für Studierende des Masterstudiengangs „Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 23.02.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Studiumumfang, Regelstudienzeit, Fristen
 - § 4 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem
 - § 6 Informationen für Studierende
 - § 7 Prüfungsausschuss
 - § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 9 Anerkennung von Leistungen
 - § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 11 Modulprüfungen
 - § 12 Mündliche Prüfungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungen
 - § 14 Weitere Prüfungsarten
 - § 15 Masterarbeit
 - § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
 - § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Zeugnis, Diploma Supplement
 - § 20 Masterurkunde
 - § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 22 In-Kraft-Treten
- Anhang 1: Module im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien
- Anhang 2: Detailplan Master Germanistik: Sprache – Literatur – Medien
- Anhang 3: Praktikumsrichtlinien Master Germanistik: Sprache – Literatur – Medien

Hinweis:

Studierende, die bei Inkrafttreten der Ersten Änderungsordnung bereits für den Studiengang eingeschrieben sind, schließen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen ab:

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang (Masterprüfung) Germanistik: Sprache – Literatur – Medien des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien ist ein forschungsorientierter wissenschaftlicher Studiengang, der in der Regel auf den in einem Bachelorstudiengang erworbenen fachspezifischen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut und auf eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation vorbereiten soll.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat

1. die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften wissenschaftlichen Fachkenntnisse und methodischen Kompetenzen erworben hat,
2. die Fähigkeit besitzt, komplexe wissenschaftliche Fragestellungen selbstständig zu bearbeiten und auf Dauer neue Entwicklungen des Fachs selbstständig zu verfolgen und sich zu erarbeiten.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Masterstudium und bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich den akademischen Grad „Master of Arts (MA)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien Sprache – Literatur – Medien wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG verfügt und einen Bachelorabschluss in den Studiengängen Zwei-Fach-Bachelor oder Bachelor of Education für das Lehramt an Realschulen Plus, Gymnasien bzw. Berufsbildenden Schulen im Fach Germanistik / Deutsch an der Universität Koblenz-Landau oder einen vom Prüfungsausschuss gemäß § 9 als gleichwertig anerkannten Studienabschluss nachweist, in welchem mindestens folgende Kompetenzen erworben wurden:

Die Studierenden

- überblicken Aufgaben, Ziele und Methoden sowie die Systematik des Faches;
- sind mit den Fragen, Formen und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens vertraut und in der Lage, selbstständig wissenschaftlich zu recherchieren;
- haben vertiefte Kenntnisse der Sprach-, Literatur- und Gattungsgeschichte; beherrschen sprach- und literaturwissenschaftliche Theorien und Methoden und können sie bei der konkreten Arbeit mit den Texten anwenden;

- können Forschungstraditionen, Theorien und Methoden sprach- und literaturwissenschaftlichen Arbeitens ebenso kritisch reflektieren wie die Auswirkungen medialer Veränderungen auf Sprache, Literatur, Literaturvermittlung und literarische Rezeption;
- haben die Fähigkeit zum reflektierten Umgang mit Fragen der Textauswahl, der Kanonproblematik und der literarischen Wertung;
- sind in der Lage, phonologische, morphologische, syntaktische, semantische, pragmatische und textuelle Strukturen anhand von einschlägigen sprachlichen Beispielen zu analysieren und zu vermitteln;
- kennen Theorien und Modelle zur Bedeutungsbeschreibung und erfassen Merkmale gesprochener, und geschriebener Sprache.

Zugelassen wird nur, wer als Abschlussnote des grundständigen Studiengangs mindestens 2,5 vorweisen kann; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Stellt der Prüfungsausschuss im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach Absatz 2 fest, dass für den Studienerfolg notwendige Vorkenntnisse fehlen, so kann er einer Bewerberin oder einem Bewerber auferlegen, bestimmte Leistungen vor der Aufnahme des Masterstudiums oder studienbegleitend bis spätestens Ende des ersten Studienjahrs zu erbringen. Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist erst nach Erfüllung der Auflagen möglich. Maßgeblich für die Festlegung von Auflagen ist die Entscheidung über die Studierfähigkeit für den Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien, nicht die Kenntnis über alle Inhalte des jeweiligen Bachelorstudiengangs.

(2) Alle Kandidaten müssen mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Masterstudiengang neben der Dokumentation bisheriger Studienleistungen ein Motivationsschreiben (ca. 1 DIN-A4-Seite) einreichen, in dem der bisherige Studienverlauf kurz geschildert und deutlich gemacht wird, warum eine Bewerbung für den Masterstudiengang in Koblenz erfolgt ist. Die Unterlagen werden vom Prüfungsausschuss eingeschätzt.

(3) Zugangsvoraussetzung sind Kenntnisse in Englisch, die mindestens der Stufe B2 des europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen. Die Fremdsprachkenntnisse sind in der Regel durch das Abiturzeugnis nachzuweisen.

(4) Darüber hinaus ist Zugangsvoraussetzung für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die mindestens der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER(S)) entsprechend müssen. Kann zum Zeitpunkt der Bewerbung lediglich die Stufe B2 nachgewiesen werden, sind Kenntnisse entsprechend der Stufe C1 bei der Meldung zur Masterarbeit nachzuweisen. Die Studierenden müssen den Erwerb des Sprachnachweises selbstständig und auf eigene Kosten organisieren.

§ 3

Studienumfang, Regelstudienzeit, Fristen

(1) Der zeitliche Gesamtumfang des für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Arbeitsaufwands (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 3600 Arbeitsstunden. Der Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 LP gemäß § 4 Abs. 3 nachgewiesen werden. Die Aufteilung ist im Anhang geregelt.

(3) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien beträgt 2 Jahre (4 Semester). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium einschließlich aller Modulprüfungen und der Masterarbeit sowie der Zeit für das Praktikum.

(4) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen der Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

- die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerkes,
- Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesem Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen nach dem Bundeselterngeld- und Erziehungszeitgesetz zu ermöglichen;
- die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
- ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern.

Die Nachweise obliegen den Studierenden.

(5) Der Prüfungsausschuss hat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 2: Philologie/Kulturwissenschaften dafür zu sorgen, dass die Modulprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über die Art und Anzahl der Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Studierenden sind für jede Modulprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 4

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit. Modulprüfungen (§ 11) bestehen in der Regel aus einer, im Ausnahmefall aus mehreren Prüfungsleistungen. Die Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

(2) Die Zuordnung von Lehrveranstaltungen zu den Modulen ist im Anhang geregelt.

(3) Folgende Module sind Bestandteil der Masterprüfung:

M1: Alterität	15 LP
M2: Medialität und Multimodalität	15 LP
M3: Wahrnehmen und Verstehen	15 LP
M4: Figuren der Vermittlung	15 LP
M5: Struktur und Dynamik	15 LP
M6: Forschungsmodul	25 LP
M7: Praktikum	5 LP
M8: Wahlpflichtbereich	15 LP

In den Modulen 7 und 8 finden keine Modulprüfungen statt. Das Praktikum in M7 wird von den Studierenden durch einen schriftlichen Bericht dokumentiert oder in einem

institutsöffentlichen Vortrag präsentiert und mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet (§ 14 Abs. 3 und 4). .

(4) An Prüfungs- und Studienleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien an der Universität Koblenz-Landau eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprache – Literatur – Medien werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet eine thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheit, die in der Regel in zwei Semestern abgeschlossen werden kann. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Der Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien ist in 8 Module gegliedert, die verpflichtend sind. Näheres zu den Lehrveranstaltungen der Module ist in § 4 und im Anhang 1 geregelt.

Es sind zwei Studienvarianten möglich:

- Studienvariante I: Integriertes Studium ohne Schwerpunkt
In den Themenmodulen (M1 – M5), die wechselweise angeboten werden, wird jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar angeboten. Mindestens zwei dieser Themenmodule müssen integriert studiert werden. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. Die Seminare dieser Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ermöglichen somit einen disziplinübergreifenden Lernerfolg. Die beiden Seminare, die jeweils den anderen drei Themen-Modulen zugeordnet sind, müssen nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden. In jedem Modul muss jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar besucht werden (Studium insgesamt: 5 linguistische und 5 literaturwissenschaftliche Seminare).
- Studienvariante II: Integriertes Studium mit Schwerpunkt
Gemäß der Studienvariante I müssen mindestens zwei der angebotenen Themenmodule (M1 – M5), die jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar umfassen, integriert studiert werden. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. Die Seminare dieser Module sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und ermöglichen somit einen disziplinübergreifenden Lernerfolg. In weiteren zwei Themen-Modulen kann ein linguistischer oder literaturwissenschaftlicher Schwerpunkt gesetzt werden. Das bedeutet, dass in zwei der verbleibenden drei Themen-Module (je nach Angebot evtl. semesterübergreifend) nur linguistische oder nur literaturwissenschaftliche Seminare im Schwerpunkt besucht werden (Studium insgesamt: 7 linguistische Seminare und 3 literaturwissenschaftliche Seminare oder 7 literaturwissenschaftliche und 3 linguistische Seminare). Die beiden Seminare, die jeweils diesen drei Themen-Modulen zugeordnet sind, müssen nicht innerhalb eines Semesters absolviert werden).

(3) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung aufzuwenden ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung bzw. der Masterarbeit; dies gilt nicht für Modul 7 (s. § 4 Abs. 3) und für Modul 8. In Modul 8 werden Leistungspunkte vergeben, wenn die Studierenden den Nachweis über die Teilnahme an den Veranstaltungen erbringen. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Mittel 30 Leistungspunkte; ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist die regelmäßige Teilnahme an den nach dem Modulhandbuch als Pflicht oder Wahlpflicht deklarierten Lehrveranstaltungen des Moduls sowie der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu drei Einzelveranstaltungen versäumt hat. Nur in begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Bei Vorlesungen wird keine Anwesenheitskontrolle durchgeführt. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall oder im Grundsatz der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleitern.

§ 6

Informationen für Studierende

(1) Die Verantwortlichen des Studiengangs sowie die vom Fachbereich ernannte Fachstudienberaterin bzw. der vom Fachbereich ernannte Fachstudienberater führen mindestens einmal jährlich eine Informationsveranstaltung durch, in der alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs über aktuelle Änderungen des Modulhandbuchs, das voraussichtliche Lehrangebot des laufenden und des nächsten Studienjahres sowie über die wesentlichen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung informiert und über die zweckmäßige Gestaltung des Studiums beraten werden. Allgemeine und aktuelle Informationen zum Studiengang sind zudem schriftlich in geeigneter Form den Studierenden zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater steht ebenso wie die vom Prüfungsausschuss benannten Modulverantwortlichen den Studierenden zu regelmäßigen und öffentlich bekannt zu machenden Zeiten für Fragen zur Verfügung. Studierende, die nach zwei Fachsemestern im Masterstudium deutlich weniger Leistungspunkte erworben haben als es gemäß den Vorgaben im Anhang vorgesehen ist, werden vom Prüfungsausschuss zu einer Pflichtberatung durch die Fachstudienberaterin oder den Fachstudienberater aufgefordert.

(3) Den Studierenden wird auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten einschließlich der Gutachten zur Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(4) Der Antrag auf Einsicht in alle dem Prüfungsausschuss vorliegenden Prüfungsakten kann auch noch ein Jahr nach dem Abschluss des letzten vom Prüfungsausschuss verwalteten Prüfungsverfahren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (mit Ausnahme der Masterarbeit) werden nur 2 Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum deszeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventinnen und Absolventen ausgehändigt werden. Werden die Unterlagen über die Studien- und Prüfungsleistungen nicht innerhalb von einer Frist von 6 Monaten beim zuständigen Hochschulprüfungsamt abgeholt, werden sämtliche Unterlagen vernichtet. Die Bestimmung zur Archivierung von Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Absatz 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(3) Der Fachbereichsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Modulbeauftragte mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere der Organisation von Modulprüfungen und dem Ausstellen von Modulprüfungszeugnissen, beauftragen.

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich sowie dem Institut für Germanistik über die Entwicklung der Prüfungs- und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch den Fachbereich zu veröffentlichen.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Die oder der Vorsitzende ist befugt, in unaufschiebbaren Angelegenheiten Entscheidungen und Maßnahmen anstelle des Prüfungsausschusses zu treffen; hiervon ist der Prüfungsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Modulprüfungen beizuwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Noten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende oder dessen oder deren Stellvertreter/in und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer/innen über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Abs. 1 S. 1 oder § 56 Abs. 1 S. 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. Für die Bestellung der Prüfenden, die die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Prüferinnen und Prüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Professorinnen oder Professoren. Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Habilitierte, Juniorprofessorinnen und -professoren, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Absatz 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte können vom Prüfungsausschuss zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden; sie müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Ferner können in besonderen Fällen in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügen.

(3) Findet eine mündliche Modulprüfung vor nur einer Prüferin oder einem Prüfer statt, so hat diese oder dieser die erforderliche Beisitzerin oder den erforderlichen Beisitzer mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zu bestellen. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(4) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Absatz 7 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

§ 9

Anerkennung von Leistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen

bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, so liegt es in ihrer bzw. seiner Verantwortung sich vor Beginn des Auslandsstudiums über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden i. d. R. bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen der Studiengänge, die in den Anhängen und im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte (ECTS-Punkte) zugerechnet, die in den Anhängen dieser Ordnung aufgeführt sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte (LP) und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sich die Kandidatin oder der Kandidat in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungsleistungen abgelegt wurden. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(6) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichartige Studien- und Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien gibt, berücksichtigt. § 17 ist anzuwenden.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Leistungen verbunden werden. Auflagen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist zusammen mit der Meldung zur ersten Modulprüfung zu stellen; § 11 Absatz 5 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Der Antrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sind beizufügen:

- eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
- eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nr. 1, 2. Halbsatz 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
- die Kandidatin oder der Kandidat nicht im jeweiligen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
- die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in einem ähnlichen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, wobei die Ähnlichkeit von Studiengängen entsprechend § 3 zu beurteilen ist,
- die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind,
- die Kandidatin oder der Kandidat die bei Studienbeginn auferlegten Auflagen des Prüfungsausschusses nicht erfüllt hat.

Die Zulassung zur Masterprüfung kann abgelehnt werden, wenn sich die Kandidatin oder der Kandidat an einer Hochschule in Deutschland in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Modulziele erreicht hat und insbesondere die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Soweit sich ein Modul über mehr als ein Semester erstreckt und durch mehrere Teilprüfungen abgeschlossen wird, können die Teilleistungen zu verschiedenen Zeiten stattfinden, sie werden jedoch als Gesamtleistung bewertet.

(3) Die Modulprüfungsleistungen können mündlich (§ 12), schriftlich (§ 13, § 15) oder durch weitere Prüfungsleistungen (§ 14) erbracht werden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist zulässig. Mindestens eine Modulprüfung ist mündlich abzulegen.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft,

dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss der Prüfungsausschuss gestatten, für die Fortsetzung des Studiums notwendige Studienleistungen und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

(5) Art und Dauer der Modulprüfungen werden im Modulhandbuch ausgewiesen bzw. bei dort ausgewiesenen alternativen Prüfungsformen von den Lehrenden jeweils zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt geben. Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Anmeldung soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die erste Prüfungsleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird.

(6) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

(7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Teilmodule erfolgreich abgeschlossen wurden und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Über eine bestandene Modulprüfung wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die den Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, die genaue Bezeichnung des Moduls sowie der zugehörigen Lehrveranstaltungen, die Zahl der Leistungspunkte und die Gesamtnote der Modulprüfung enthält.

§ 12

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Die mündliche Prüfung dauert nach näherer Regelung im Anhang 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Eine mündliche Portfolio-Prüfung besteht aus einer Präsentation und Diskussion einer für das Prüfungsthema selbstständig ausgewählten und strukturierten Auswahl von Materialien (z. B. Dokumente, Grafiken, Mitschriften aus Lehrveranstaltungen) aus der Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Die Präsentation ist unter Nutzung des Portfolios innerhalb von 90 Minuten nach Bekanntgabe der Prüfungsfrage zu erstellen und anschließend im Rahmen einer 30-minütigen mündlichen Prüfung darzustellen.

(4) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der oder des Protokollführenden sowie Name und Matrikelnummer der Kandidatin oder des Kandidaten, Be-

ginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(5) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Faches auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder keiner der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer gewählten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so einzugrenzen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 8 gilt entsprechend. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang drei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Sie können zweimal wiederholt werden. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Das Bewertungsverfahren

soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(4) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu auf Antrag des Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 5 beruht.

§ 14

Weitere Prüfungsarten

(1) Weitere Prüfungsleistungen können im Rahmen von Projekten, Feldforschung, Praktika oder Exkursionen erbracht werden, wie sie im Modulhandbuch beschrieben und geregelt sind. Die Prüfung erfolgt in Form von protokollierten praktischen Leistungen, schriftlichen Ausarbeitungen oder mündlichen Präsentationen. Art und Umfang dieser Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling an einer größeren Aufgabe nachweisen, dass er Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen oder schriftlichen Präsentation und einer schriftlichen Dokumentation oder Auswertung der Ergebnisse. Die Art der Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt oder vom verantwortlichen Projektleiter vor Beginn des Moduls bekannt gegeben, wobei eine mündliche Präsentation mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten dauern soll.

(3) Ein Praktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Näheres zur Gestaltung von Praktika ist durch die „Praktikumsrichtlinien“ geregelt, die beim Fachstudienberater bzw. bei der Fachstudienberaterin und/oder der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator erhältlich (Anhang 3) sind. Das Praktikum

wird durch einen schriftlichen Bericht der oder des Studierenden abgeschlossen oder können auch durch einen institutsöffentlichen Vortrag präsentiert werden.

(4) Das Praktikum wird nur im Hinblick auf das Bestehen oder Nicht-Bestehen und das Anerkennen von Leistungspunkten bewertet. Es wird keine Note erteilt; das entsprechende Modul geht nicht in die Gesamtnote der Masterprüfung ein.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist i. d. R. eine schriftliche Prüfungsleistung mit einer anschließenden Präsentation/Verteidigung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, sich innerhalb einer Bearbeitungsfrist von fünf Monaten/zwanzig Wochen in eine komplexe Fragestellung aus dem Studiengang einzuarbeiten und diese selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang zum Studiengang stehen und ist vom Betreuer oder der Betreuerin so zu begrenzen, dass durchschnittliche Studierende mit einem Arbeitsaufwand von 600 Stunden die Arbeit erstellen können. Die Fünfmonatsfrist beginnt mit der Zulassung zur Masterarbeit, die beim Prüfungsausschuss aktenkundig gemacht wird.

(2) Die Zulassung zur Masterarbeit kann ab Mitte des dritten Masterfachsemesters beantragt werden. Die Zulassung darf erst beantragt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat und der ggf. noch erforderliche Nachweis deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens (§ 2 Abs. 4) vorgelegt wird. Der Antrag hat spätestens sechs Wochen nach Bestehen aller sonstigen Modulprüfungen zu erfolgen.

(3) Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, wer die Masterarbeit betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu Vorschläge machen; die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Studierende, die am Ende des dritten Fachsemesters die Zulassung zur Masterarbeit noch nicht beantragt haben, fordert der Prüfungsausschuss auf, einen Zulassungsantrag zu stellen.

(4) Spätestens sechs Wochen nach der Zulassung teilt die Kandidatin bzw. der Kandidat in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses das Thema der Arbeit mit. Erfolgt die Festsetzung des Themas durch den Betreuer bzw. die Betreuerin nicht rechtzeitig, so legt die oder der Vorsitzende erneut und endgültig fest, wer den Prüfling bei der Abfassung der Masterarbeit betreuen und das Thema stellen soll. Die Kandidatin oder der Kandidat kann dazu wieder einen Vorschlag machen. Die Sechswochenfrist und die Fünfmonatsfrist beginnen in diesem Fall erneut.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgeben. In diesem Falle hat die Ausgabe des neuen Themas innerhalb von vier Wochen zu erfolgen; die Bearbeitungszeit beginnt neu. In Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch den Prüfungsausschuss mit Zustimmung des Betreuers um bis zu vier Wochen verlängert werden; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens eine Woche vor Ablauf der Frist dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Eine Verlängerung der Abgabefrist durch die Betreuerin oder den Betreuer ohne Einbeziehung des Prüfungsausschusses ist unzulässig.

(6) Die Masterarbeit kann von jedem in der Germanistik an der Universität Koblenz-Landau beschäftigten Prüfungsberechtigten betreut werden.

(7) Die Masterarbeit muss in deutscher Sprache angefertigt werden.

(8) Die Masterarbeit kann nach Entscheidung des Betreuers oder der Betreuerin in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. Bei Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Die Masterarbeit ist in maschinenschriftlicher und gebundener Form inklusive einer Zusammenfassung in deutscher Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, in zweifacher Ausfertigung sowie in einer gebräuchlichen Dateiform auf einem gebräuchlichen Datenträger beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Anschließend ist die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Personen jeweils durch ein schriftliches Gutachten zu bewerten. Ein Gutachten erstellt die Betreuerin oder der Betreuer; wer das zweite Gutachten erstellt, wird vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen (vgl. § 25 Absatz 4 Satz 2 HochSchG) bestimmt. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden muss habilitiertes Mitglied des Institutes für Germanistik des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaft an der Universität Koblenz-Landau sein. Sollte ein Gutachtender die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewerten, muss ein weiteres Gutachten durch eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer erstellt werden. Geht die Bewertung in den Gutachten um bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) auseinander, sind die Gutachtenden zunächst gehalten, sich auf eine Note zu einigen; ansonsten wird als Note das arithmetische Mittel der beiden Einzelbewertungen festgesetzt; für die Berechnung der Note gilt § 16 Absatz 2 entsprechend. Geht die Bewertung der Masterarbeit durch die beiden Prüfenden um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so kann, wenn sich die beiden Gutachter nicht einigen können, durch den Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten eingeholt werden. Auf der Basis der in den Gutachten erfolgten Bewertungen legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit gemäß § 16 Absatz 2 endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(11) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Verfahren nach Absatz 3 und 4 ist erneut anzuwenden; von der Möglichkeit der Themenrückgabe nach Absatz 5 kann aber nur einmal Gebrauch gemacht werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, es sei denn, im Modulhandbuch wurden abweichende Regelungen getroffen. Die Note für die Modulprüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer Prüfungsleistungen gebildete Note wird mit den Leistungspunkten des gesamten Moduls multipliziert. Die so ermittelten Werte werden addiert und durch die Gesamtzahl der in die vorstehende Berechnung einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Die Note der jeweiligen Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen der Module M1 bis M6 gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den Modulprüfungen gemäß § 4 Abs. 3 zugeordneten Leistungspunkten gewichtet; die Leistungspunkte des Moduls M6 werden doppelt gewichtet.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 4 Abs. 3 und im Anhang vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wahl eines alternativen Pflichtmoduls im Fall des Nichtbestehens ist unzulässig. Entscheidet sich die oder der Studierende nicht für die Wiederholung der nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflicht-Modulprüfung eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht bestandene Wahlpflicht-Modulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung; sie kann nur einmal wiederholt oder durch eine andere Wahlpflicht-Modulprüfung ersetzt werden.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung sind jeweils innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 3 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Hat die Kandidatin oder der Kandidat einzelne Modulprüfungen in der zweiten Wiederholung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so hat sie oder er den Prüfungsanspruch für den Studiengang verloren. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 11.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt dem Prüfungsausschuss persönlich oder schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem Termin mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Ein Rücktritt nach Satz 1 ist nicht möglich, wenn ihm Fristen nach dieser Prüfungsordnung entgegenstehen.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat nicht fristgerecht zurückgetreten ist oder zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen ablegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so werden Versäumnis oder Rücktritt wie ein fristgerechter Rücktritt nach Absatz 1 gewertet. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt erstmals wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Ab der zweiten Krankmeldung ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen oder ein qualifiziertes Attest des behandelnden Arztes. Letzteres muss Angaben zur Dauer der Erkrankung, zu Terminen der ärztlichen Behandlung, zu Art und Umfang der Erkrankung unter Angabe der vom Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung getroffenen Tatsachenfeststellung (Befundtatsachen) sowie zur Auswirkung der Erkrankung

auf die Prüfung enthalten. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern beim Prüfungsausschuss vorlegen. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Werden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfüllt, entbindet dies nicht von der Verpflichtung, sich von den angemeldeten Prüfungen fristgerecht abzumelden.

(5) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Eine Kandidatin oder ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Bei schriftlichen Studienleistungen hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Studienleistungen vor, gelten die Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit und die Gesamtnote sowie die erworbenen Leistungspunkte. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit und – auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten – die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt in deutscher und englischer Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer

Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.¹Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Des Weiteren enthält es die ECTS-Einstufungstabelle, in der die Prozentzahl der Studierenden pro lokaler Note innerhalb der Vergleichsgruppe des Studiengangs ausgewiesen wird. Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements werden der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in die englische Sprache ausgehändigt.

(4) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20 Masterurkunde

(1) Nach bestandener Masterprüfung und Erwerb der erforderlichen 120 Leistungspunkte wird der Kandidatin oder dem Kandidaten gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts (M.A.)“ beurkundet.

(2) Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von den Dekaninnen oder den Dekanen des Fachbereichs 2 unterzeichnet. Die Urkunde ist ferner von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes versehen.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber hinwegtäuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht bewirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort Diploma Supplement)

(4) Das Zeugnis gemäß § 20 Abs. 1, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Koblenz, den 23. 02 2016

Der Dekan des Fachbereichs 2:
Philologie / Kulturwissenschaften
Prof. Dr. Michael Klemm

Anhang 1: Module im Masterstudiengang Germanistik: Sprache – Literatur – Medien

(zu § 5 Abs. 1 und 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und 4, § 9 Abs. 2, § 12 Abs. 1 und 8, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 1)

In den Themenmodulen (M1 – M5), die wechselweise angeboten werden, wird jeweils ein linguistisches und ein literaturwissenschaftliches Seminar angeboten.

Die Studierenden können zwischen den zwei folgenden Studienvarianten (s. § 5 Abs. 2) wählen.

Variante 1:

Die Literaturwissenschaft und die Linguistik werden gleichberechtigt studiert. Es sind

- fünf literaturwissenschaftliche und
- fünf linguistische Seminare

aus den Modulen 1 – 5 zu wählen. Zwei der Module 1 – 5 sind in einem Semester integriert zu studieren. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss.

Variante 2:

Es erfolgt eine Schwerpunktsetzung in der Literaturwissenschaft oder der Linguistik.

Die Studierenden wählen

- sieben literaturwissenschaftliche und drei linguistische oder
 - sieben linguistische und drei literaturwissenschaftliche Seminare
- aus den Modulen 1 – 5.

Zwei der Module 1 – 5 sind – wie auch in Variante 1 - in einem Semester integriert zu studieren. Das bedeutet, dass in jedem der zwei Themenmodule jeweils das linguistische und das literaturwissenschaftliche Seminar, das dem Modul zugeordnet ist, in einem Semester parallel studiert werden muss. In einem weiteren Modul ist ein literaturwissenschaftliches und ein linguistisches Seminar zu belegen; in zwei Modulen erfolgt die Schwerpunktsetzung (vier literaturwissenschaftliche oder 4 linguistische Seminare).

Master of Arts: Germanistik Sprache – Literatur – Medien				
Zeitlicher Umfang des Fachstudiums in SWS: Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums ist auszugehen von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl von 28 SWS Davon entfallen auf die Pflichtveranstaltungen 22 SWS und auf die Wahlpflichtveranstaltungen 6 SWS				
	Lehrveranstaltung (Art der Veranstaltung)	Pflicht-/ Wahlpflicht- veranstaltung	Leistungspunkte	SWS
	Modul 1: Alterität			
1.1	Seminar Alterität I	Pflicht	6	2
1.2	Seminar Alterität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)			

	Modul 2: Medialität und Multimodalität			
2.1	Seminar Medialität und Multimodalität I	Pflicht	6	2
2.2	Seminar Medialität und Multimodalität II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) ¹			
	Modul 3: Wahrnehmen und Verstehen			
3.1	Seminar Wahrnehmen und Verstehen I	Pflicht	6	2
3.2	Seminar Wahrnehmen und Verstehen II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)			
	Modul 4: Figuren der Vermittlung			
4.1	Seminar Figuren der Vermittlung I	Pflicht	6	2
4.2	Seminar Figuren der Vermittlung II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen) oder mündliche Prüfung (Dauer: 30 Minuten) ¹			
	Modul 5: Struktur und Dynamik			
5.1	Seminar Struktur und Dynamik I	Pflicht	6	2
5.2	Seminar Struktur und Dynamik II	Pflicht	6	2
	Modulprüfung		3	
	Modulprüfung: Haus- oder Projektarbeit (Dauer: 3 Wochen)			
	Modul 6: Forschungsmodul			
6.1	Kolloquium	Pflicht	5	2
6.2	Masterarbeit	Pflicht	20	
	Modul 7: Praktikum			
7		Pflicht	5	
	Dokumentation des Praktikums durch einen schriftlichen Bericht oder Präsentation in einem institutsöffentlichen Vortrag			
	Modul 8: Wahlpflichtbereich			
8.1	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2

8.2	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
8.3	Vorlesung/ Seminar/ Übung	Wahlpflicht	5	2
	Es findet keine Modulprüfung statt (s. § 5 Abs. 3).			

1: Studierende müssen entweder in Modul 2 oder Modul 4 eine mündliche Prüfung als Prüfungsform wählen.

Anhang 2: Detailplan Master Germanistik: Sprache – Literatur – Medien

(zu § 5 Abs. 1 und 2 und § 17 Abs. 1)

Sem								LP/ SWS
1	M1 Alterität (15 LP/ 4 SWS)	M2 Medialität und Multi- modalität (15 LP/ 4 SWS)						30 LP 8 SWS
2			M3 Wahrneh- men und Verste- hen (15 LP/ 4 SWS)	M4 Figuren der Ver- mittlung (15 LP/ 4 SWS)				30 LP 8 SWS
3					M5 Struktur und Dy- namik (15 LP/ 4 SWS)	M7 Prakti- kum (5 LP)	M8 Wahl- pflicht- bereich (10 LP/ 4 SWS)	30 LP 8 SWS
4	M6 Forschungsmodul/Masterarbeit (20 LP) Kolloquium/Workshop (5 LP/ 2 SWS)						M8 Wahl- pflicht- bereich (5 LP/ 2 SWS)	30 LP 4 SWS
								120 LP 28 SWS

Praktikumsrichtlinien
für den Masterstudiengang „Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“
am Fachbereich 2 der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz

§ 1
Allgemeines

(1) Im Masterstudiengang „Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“ ist gemäß der Prüfungsordnung sowie der Modulhandbücher vorgesehen, dass die Studierenden ein berufsfeldbezogenes außeruniversitäres oder forschungsorientiertes Praktikum oder alternativ eine andere praktische Tätigkeit durchführen. Das Berufsfeldpraktikum gibt einen Einblick in einschlägige Berufsfelder und die Berufspraxis und ermöglicht eine Erprobung von Fachkenntnissen in der Praxis. Das Forschungspraktikum erlaubt eine frühzeitige intensive Orientierung in der wissenschaftlichen Praxis. Auf diese Weise sollen den Studierenden konkrete berufsqualifizierende Fähigkeiten und Handlungskompetenzen vermittelt und der Übergang in die Berufswelt erleichtert werden. Ziel des Praktikums ist die Vermittlung von praktischen sozialen, kulturellen, organisatorischen, wirtschaftlichen und weiteren einschlägigen Kompetenzen in möglichen späteren Berufsfeldern.

(2) Die Praktikumsrichtlinien regeln in Ergänzung von § 14 Abs. 3 der Prüfungsordnung das Verfahren und geben Orientierung für die Inhalte des Praktikums sowie dessen Vor- und Nachbereitung. Darüber hinaus dienen sie als Information für die Einrichtungen, in denen das Praktikum durchgeführt wird.

§ 2
Rechtliches

(1) Das berufsfeldbezogene Praktikum ist in der Regel ein befristetes Ausbildungs- oder Anstellungsverhältnis zwischen dem oder der Studierenden und einer Einrichtung mit dem Ziel, berufspraktische Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln. Die Art der Beschäftigung muss dem Ziel des Praktikums (§ 3 dieser Praktikumsrichtlinien) entsprechen. Das Beschäftigungsverhältnis während des Praktikums ist durch einen Praktikumsvertrag zu begründen, in dem auch die Ausstellung eines Zeugnisses festgelegt ist, da die Praktikantin oder der Praktikant – als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung – dem Prüfungsausschuss nach Abschluss des Praktikums ein qualifiziertes Zeugnis vom Praktikumssträger vorlegen muss.

(2) Im Praktikumsvertrag sollen die Rechte und Pflichten der Praktikantinnen oder Praktikanten und des Praktikumssträgers sowie die Art der Praktikumsstätigkeit festgelegt sein. Die Hausordnung des Praktikumssträgers, Verhaltensvorschriften oder sonstige Regeln gelten für die Praktikantinnen und Praktikanten uneingeschränkt. Die Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung einer Vergütung. Eine von der Einrichtung geleistete Vergütung ist als Aufwandsentschädigung zu verstehen.

§ 3

Ziele und inhaltliche Gestaltung des Praktikums

(1) Mit der Durchführung des Praktikums soll der Austausch zwischen universitärer Ausbildung und beruflicher Praxis intensiviert werden. Für die Studierenden ist dieser Austausch mit folgenden Zielen verbunden:

- Sie sollen die Möglichkeit erhalten, die jeweils gewählten Berufsfelder kennen zu lernen und durch die Einbindung in konkrete Arbeitsprozesse berufliche Erfahrungen zu gewinnen.
- Die Arbeit in einem Berufsfeld soll ermöglichen, die im Studium erworbenen Kenntnisse der Theorie und Empirie in der Praxis anzuwenden, fehlende Wissensbereiche zu erkennen und Anregungen für die weitere Studiengestaltung und insbesondere für die Themenstellung der Masterarbeit zu erhalten.
- Damit verbunden soll das Praktikum den Studierenden helfen, Aufschlüsse darüber zu gewinnen, ob die Orientierung auf ein Berufsfeld tatsächlich ihren Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften entgegenkommt.

(2) Den an der Durchführung des Masterstudiengangs „Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“ beteiligten Fächern sollen über die Auswertung des durchgeführten Praktikums Rückschlüsse für die inhaltliche Entwicklung des Studiengangs ermöglicht werden.

(3) Die Studierenden sollen während ihres Praktikums entweder in das laufende Tagesgeschäft des Praktikumssträgers eingebunden werden oder im Rahmen einer oder mehrerer Projektaufgaben für den Aufgabenbereich typische, aber über das Tagesgeschäft hinausgehende Aufgaben bearbeiten. Praktika, in denen überwiegend hospitiert wird, können daher nur in begründeten Ausnahmefällen anerkannt werden.

§ 4

Einsatzbereiche, Dauer und Durchführungsart des Praktikums

(1) Das Praktikum soll in Institutionen absolviert werden, in denen Phänomene der Vermittlung von Sprache und Literatur eine wichtige Rolle spielen und Sprache wie Literatur vermittelnde Kompetenzen gefragt sind. Der Einsatzbereich kann zum Beispiel die Konzeption, Erstellung, Analyse oder Rezeption von Texten beinhalten oder die Organisation und Gestaltung von entsprechenden Veranstaltungen umfassen. Folgende Arbeitsfelder kommen z.B. in Frage:

- Verlage
 - Journalistische Arbeitsfelder in Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk- und Fernsehsendern, Webredaktionen o.ä.
 - Public Relations- und Presseabteilungen
 - Literaturhäuser und -museen
- und weitere.

Als Partnerorganisationen, bei denen sich Studierende um Praktikumsplätze bewerben können, konnten u.a. gewonnen werden:

- Institut für deutsche Sprache Mannheim
- Deutsches Literaturarchiv Marbach
- Literaturhaus Hamburg
- StudienVerlag Innsbruck
- Stadttheater Koblenz

- Rhein-Zeitung Koblenz
 - Goethe-Institut
 - Deutsche Welle Bonn
 - ZDF Mainz, WDR Köln, Schweizer Staatsfernsehen
 - Partneruniversitäten im In- und Ausland
 - nationale und internationale Forschungsk Kooperationen der Lehrenden des Instituts
- sowie in Absprache weitere.

Die Arbeitsbereiche sind auf Vorschlag der Studierenden und mit Erlaubnis des Praktikumskoordinators wählbar. Prinzipiell sollen die Einsatzbereiche so gewählt werden, dass die aus dem Praktikum zu erwartenden Erfahrungen für das weitere Germanistikstudium relevant sind und gegebenenfalls eine Vertiefung im Rahmen der Erstellung einer Abschlussarbeit erfahren können.

(2) Das Praktikum ist in der Regel eine Vollzeitbeschäftigung und hat eine Dauer von insgesamt mindestens 5 Wochen bzw. ca. 150 Arbeitsstunden. Besondere inhaltliche oder organisatorische Gründe, z.B. Projektaufgaben oder journalistische Tätigkeiten können zu einer Abweichung von diesen Regeln führen, so dass der Arbeitseinsatz nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten erfolgt. In diesen Fällen muss sichergestellt sein, dass das Gesamtvolumen des Praktikums dem o.g. zeitlichen Rahmen entspricht.

(3) Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und nach Möglichkeit dabei unterstützt.

(4) Das Praktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden, um zusätzlich zu den praktischen Kompetenzen auch unmittelbare kulturelle Erfahrungen sammeln zu können. Die Lehrenden des Studiengangs sind bei der Vermittlung von Auslandskontakten nach Möglichkeit behilflich.

(5) Das Praktikum soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 2. Fachsemester und vor Beginn des 4. Fachsemesters absolviert werden.

(6) Wenn im Einzelfall besondere Einsatzbereiche/-zeiten möglich bzw. erforderlich sind, müssen diese vor Abschluss des Praktikumsvertrags mit der Praktikumskoordinatorin oder dem Praktikumskoordinator gemäß § 5abgesprochen werden, damit sichergestellt ist, dass das Praktikum als Pflichtpraktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt werden kann.

§ 5

Praktikumskoordinator oder Praktikumskoordinatorin

(1) Der Prüfungsausschuss ernennt einen Praktikumskoordinator bzw. eine Praktikumskoordinatorin für den Masterstudiengang „Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“. Diese(r) steht zu festen, öffentlich bekannt zu gebenden Sprechzeiten den Studierenden als Ansprechpartner/in zur Verfügung, unterstützt sie nach Möglichkeit bei der Praktikumsuche und übernimmt vermittelnde und koordinierende Aufgaben zwischen den Praktikumeinrichtungen und der Universität.

(2) Die Praktikumskoordinatorin oder der Praktikumskoordinator soll in der Regel mindestens einen Monat vor Beginn des Praktikums von den Studierenden schriftlich über

Art, Inhalte und Dauer ihres Praktikums sowie den Praktikumssträger in Kenntnis gesetzt werden. Sie oder er entscheidet vor Beginn eines Praktikums darüber, ob dieses als Praktikum im Sinne dieser Praktikumsordnung anerkannt wird. Bei prinzipieller Zustimmung des Praktikumskoordinators wird ein Praktikumsvertrag zwischen Praktikumssträger und Praktikant/in geschlossen, der verbindlich über Art und Umfang der Beschäftigung Aufschluss gibt. Bei der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator ist dafür das Formular „Praktikumsvertrag“ erhältlich, das vom Praktikumssträger in Absprache mit dem Praktikanten / der Praktikantin ausgefüllt und vom Praktikumskoordinator bzw. der Praktikumskoordinatorin gegengezeichnet wird.

§ 6

Vor- und Nachbereitung des Praktikums, Praktikumsbericht

(1) Das Praktikum ist im Masterstudiengang „Germanistik: Sprache – Literatur – Medien“ in Modul M7 integriert. Die fachliche Betreuung des Praktikums kann von einer / einem Lehrenden des Studiengangs übernommen werden.

(2) Zu dem Praktikum muss ein Praktikumsbericht erstellt werden. Dieser ist ein eigenständig verfasster Erfahrungsbericht mit einem Umfang von rund 10 Seiten. Er soll Informationen zu den folgenden Aspekten des Praktikums enthalten:

- Beschreibung der Institution, die den Praktikumsplatz gestellt hat (Branche, Rechtsform, Größe)
- Beschreibung des konkreten Einsatzbereiches (Aufgabenbereich, organisatorische Einbindung des Einsatzbereiches in die Institution)
- Art der Betreuung während des Praktikums, Zeitpunkt und Dauer des Praktikums, ggf. Perspektiven hinsichtlich einer Anschlussbeschäftigung
- Beschreibung der ausgeübten Tätigkeiten, aber auch der Erfahrungen mit der Institution (Arbeitsatmosphäre, Arbeitsteilung, Eigenverantwortlichkeit, Kommunikationsstile, organisationskulturelle Maximen und Prinzipien, Erfolge und Schwierigkeiten, Verhältnis von vorheriger Erwartung an das Praktikum und vorgefundener Realität)
- Darstellung und Reflexion, wie in der Institution relevante Inhalte selektiert, sprachlich aufbereitet und vermittelt werden, welches Sprach- und ggf. Literaturverständnis der Vermittlungstätigkeit zugrunde liegt.
- Reflexion über den Stellenwert und den Nutzen des Studiums der Germanistik und der universitären Ausbildungsinhalte für das Praktikum und umgekehrt über den Nutzen des Praktikums für das weitere Studium bzw. berufliche Perspektiven sowie Anregungen für die Entwicklung der universitären Ausbildungsinhalte.

Es wird empfohlen, während des Praktikums täglich ein Arbeitsjournal zu führen. Es erleichtert die Reflexion der hier dargestellten notwendigen Inhalte des Praktikumsberichts.

(3) Der Bericht kann, wenn die Umstände des Praktikums dies rechtfertigen, auch in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden, wenn die Anteile der Beiträge der einzelnen Autorinnen und Autoren objektiv voneinander abgegrenzt werden können. Der Umfang der Einzelbeiträge liegt ebenfalls bei mindestens 10 Seiten. Für die inhaltliche und formale Gestaltung des Berichts gelten die Standards schriftlicher wissenschaftlicher Arbeiten. Der Praktikumsbericht wird in zwei Exemplaren an die Praktikumskoordinatorin / den Praktikumskoordinator übergeben. Auf dem Deckblatt müssen die folgenden Angaben gemacht werden: Name der Praktikantin oder des Praktikanten, Bezeichnung des Praktikums, die Praktikums Einrichtung, der Praktikumszeitraum, die Ansprech-

partnerin oder der Ansprechpartner in der Praktikumseinrichtung sowie der Abgabetermin des Praktikumsberichts. Dem Bericht ist ein Zeugnis der Praktikumseinrichtung über das abgeleistete Praktikum entsprechend der Vorlage in Anhang 5 beizulegen.

(4) Der Praktikumsbericht soll in der Regel vier Wochen nach Ende des Praktikums und vor Beginn des 4. Fachsemesters bei der Praktikumskoordinatorin bzw. dem Praktikumskoordinator des Studiengangs abgegeben werden. Diese bzw. dieser prüft den Bericht auf Inhalt und Vollständigkeit und beurteilt gemäß Prüfungsordnung gemeinsam mit dem oder der Modulbeauftragten des Moduls M7, ob die Modulprüfung bestanden ist und die Leistungspunkte erteilt werden können. Gegebenenfalls können Auflagen erteilt werden (z.B. Bericht überarbeiten oder Praktikum ergänzen).

(5) Alternativ zur Abfassung eines schriftlichen Berichts kann auch in einem mindestens 30- minütigen institutsöffentlichen Vortrag über das Praktikum berichtet werden.

§ 7 Kreditpunkte

(1) Für das Absolvieren des Praktikums in Modul M7 werden 5 Leistungspunkte vergeben.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Kreditpunkte für das Praktikum ist die ordnungsgemäße Durchführung des Praktikums und die Abgabe eines Praktikumsberichts, der den in § 6 Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht.

§ 8 Anerkennung früherer Praktikumsleistungen

Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Studierenden und nach Prüfung durch den Praktikumskoordinator bzw. die Praktikumskoordinatorin darüber, ob Praktika, die vor dem Studium absolviert wurden, oder andere berufsorientierende/berufliche Aktivitäten gemäß § 9 der Prüfungsordnung als Äquivalent für das erforderliche Praktikum anerkannt werden können.

Anhang 4

Name/Anschrift Praktikantenstelle

Praktikumsvertrag

zur Vorlage bei der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz,
FB2: Institut für Germanistik

Herr/Frau _____

geb. am _____

wird in der Zeit vom _____ bis _____

ein Pflichtpraktikum im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprache – Literatur – Medien in unserer Einrichtung absolvieren.

Während des Praktikums wird er/sie folgende Aufgaben wahrnehmen und folgende Rechte und Pflichten zu beachten haben:

(Datum, Unterschrift,
Stempel der Praktikumsinstitution)

(Datum, Unterschrift des Praktikanten/
der Praktikantin)

Von der Praktikumskoordinatorin / vom Praktikumskoordinator des Fachs Germanistik auszufüllen:

Das Praktikum im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprache – Literatur – Medien wird aufgrund des Praktikumsvertrags genehmigt, nach Abschluss des Praktikums ist ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinien sowie ein qualifiziertes Praktikumszeugnis des Praktikums-trägers vorzulegen.

Siegel

Koblenz, den

(Unterschrift)

Anhang 5

Name/Anschrift Praktikantenstelle

Praktikumszeugnis

zur Vorlage bei der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz,
FB2: Institut für Germanistik

Herr/Frau _____

geb. am _____

hat in der Zeit vom _____ bis _____

ein Praktikum gemäß Praktikumsvertrag absolviert.

Im Rahmen des Praktikums hat er/sie folgende Aufgaben wahrgenommen:

Beurteilung:

Fehltage während des Praktikums: _____ Wochen _____ Tage,
davon Krankheit: _____ Tage,
sonstige Abwesenheit _____

(Datum, Unterschrift, Stempel der Praktikumsinstitution)

Von der Praktikumskoordinatorin / vom Praktikumskoordinator des Fachs Germanistik auszufüllen:

Der/die Studierende hat im Rahmen des Masterstudiengangs Germanistik: Sprache – Literatur – Medien einen Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Prüfungsordnung und der Praktikumsrichtlinien vorgelegt. Die erfolgreiche Durchführung des Praktikums gemäß Prüfungsordnung wird hiermit bestätigt. Für das Praktikum werden _____ Leistungspunkte vergeben.

Siegel

Koblenz, den

(Unterschrift)